

Kontakt:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen:

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 20.05.2022

B 236 – Bestandsorientierter Ausbau zwischen Züschen und Hallenberg (Abschnitt 9 Station 4,855 bis Abschnitt 8, Station 1,700) im Hochsauerlandkreis.

hier: Vorprüfung gem. § 5 des UVPG

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift plant zwischen den Ortschaften Züschen und Hallenberg den bestandsorientierten Ausbau der B 236 (Abschnitt 9 Station 4,855 bis Abschnitt 8, Station 1,700) auf einer Länge von ca. 4,88 km. Die Maßnahme ist für das Jahr 2022 geplant. Es ist eine Bauzeit von ca. 24 Monaten vorgesehen.

Um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, hat die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG durchgeführt.

2. Informationsgrundlage

Der Vorprüfung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Technische Planung 1:1.000
- Fachinformationssysteme des LANUV,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Straßen NRW, Stand: März 2022),
- Formular A der Artenschutzprüfung (Straßen NRW, Stand: Februar 2022),
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Straßen NRW: März 2022)

3. Sachverhaltsdarstellung

Für die B 236 zwischen Züschen und Hallenberg ist ein bestandsorientierter Ausbau geplant. Grund für den bestandsorientierten Ausbau der B 236 ist der teilweise schlechte bauliche Zustand der Fahrbahn mit Rissen und Sackungen, insbesondere in den Randbereichen.

Der Fahrbahnquerschnitt von derzeit 6,40m – 6,70m entspricht zudem mit einer Verkehrsbelastung von 6449 Kfz/Tag (DTV 2015) und einem Anteil des Schwerverkehrs von 624 Kfz/Tag (9,7%) nicht dem gemäß Richtlinie notwendigem Regelquerschnitt RQ 11 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 8m. Ebenso sind aus fahrdynamischen Gründen richtlinienkonforme Aufweitungen der Fahrbahn in den Kurvenbereichen vorgesehen.

In den in Teilen felsigen bergseitigen Straßenböschungen finden zusätzlich verkehrssichernde Maßnahmen gegen Steinschlag statt. Lockergestein wird entfernt und die entsprechenden Bereiche mit Stahlnetzen gegen herabfallende Steine gesichert.

Um eine Inanspruchnahme von ökologisch hochwertigen Auenflächen und Grünlandbereichen des FFH Gebiets „Hallenberger Wald“ (DE4817-301) westlich der B236 zu vermeiden und andererseits kostenintensive Anschnitte in die felsigen, östlich der Bundesstraße 236 liegenden steilen Hangbereiche zu minimieren, wird der empfohlene Regelquerschnitt um 0,5m auf 7,50m reduziert.

In den besonders steil zur Gebietskulisse des FFH Gebiets gehörenden Auenbereichen der Nuhne abfallenden Dammböschungen wird mit dem Bauverfahren der „Bewehrten Erde“ gearbeitet. Mit den dadurch möglichen, steileren Böschungswinkeln wird eine Flächeninanspruchnahme in der Talau vermieden.

Eine über den jetzigen Straßenkörper hinausgehende Flächeninanspruchnahme findet daher, auch baubedingt, nicht statt.

Von einer Zunahme der Verkehrsbelastung durch den Umbau der B 236 ist nicht auszugehen. Der Status quo in Bezug auf die bestehenden Belastungsbänder (Lärm-, Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe) bleibt erhalten, zusätzliche Zerschneidungswirkungen treten nicht ein.

Die unvermeidbaren Eingriffe werden nach Absprache mit den Naturschutzbehörden durch geeignete Maßnahmen eingriffsnah kompensiert.

Des Weiteren werden durch die Baumaßnahme straßenbegleitende Gehölze in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Der Verlust von 73 Straßenbäumen wird nach Absprache mit den Naturschutzbehörden durch bereits im Vorfeld umgesetzte Anpflanzungen an anderer Stelle ersetzt.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Der bestandsorientierte Ausbau der B 236 stellt lediglich einen geringfügigen Eingriff in den lokalen Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Die in Anspruch genommenen Straßenseitenflächen spielen aufgrund der Vorbelastungen durch die B 236 als Nahrungs-, Ruhe- und Nisthabitat allenfalls für ubiquitäre Arten eine untergeordnete Rolle. Im Zuge der Bauarbeiten finden keine baubedingten Inanspruchnahmen außerhalb des Straßenkörpers und der Straßenseitenflächen statt. Von einer Zunahme des Verkehrs durch den Umbau ist nicht auszugehen, der Status quo im Hinblick auf verkehrliche Belastungen bleibt erhalten. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Medebacher Bucht“ und des FFH- Gebiets „Hallenberger Wald“ sind daher auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben im Rahmen einer Gesamtbewertung mit Blick auf die Inhalte des UVPG nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 hat die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg dem Ergebnis der Einzelfallprüfung zugestimmt.